



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zur Ausfuhr von Ventilen und Pumpen

Was ist zu beachten?

A. Einleitung

Die Erweiterung der Güterlistennummer 2B350g des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (sog. EG-Dual-use-VO), die voraussichtlich im Dezember 2014 in Kraft tritt, führt zu einer Ausweitung der Ausfuhrkontrollen von Ventilen, aber auch von Pumpen im Interesse aller Beteiligten auf das erforderliche Maß zu reduzieren, hat das BAFA eine Allgemeine Genehmigung erlassen. Hierdurch kann weitestgehend auf die Beantragung von Einzelgenehmigungen verzichtet werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt C dieses Merkblatts.

Ziel dieses Merkblatts ist es denjenigen, die von dieser Änderung betroffen sind einen Leitfaden an die Hand zu geben, welche Ventile und Pumpen betroffen sind, wie das Genehmigungsverfahren ausgestaltet ist und unter welchen Voraussetzungen die o. g. Allgemeine Genehmigung oder andere Verfahrenserleichterungen genutzt werden können.

B. Was ist genehmigungspflichtig?

Die Kontrolle der Ausfuhr von Ventilen und Pumpen bezieht sich in erster Linie auf das Ventil und die Pumpe als Ware. Dies bedeutet, dass die Ausfuhr Ihres Ventils oder Ihrer Pumpe dann genehmigungspflichtig ist, wenn Sie dieses als körperlichen Gegenstand ausführen möchten.

Die Ausfuhr ist aber auch dann genehmigungspflichtig, wenn Ihr Ventil oder Ihre Pumpe in einem anderen Produkt eingebaut oder mit einem anderen Produkt verbaut ist und das Ventil oder die Pumpe das Hauptelement des Gesamtprodukts ist und von diesem Gesamtprodukt leicht entfernt werden kann. Ihr Ventil oder Ihre Pumpe ist trotz Einbaus oder Zusammenbaus dann weiterhin als Hauptelement anzusehen, wenn der Charakter des Gesamtguts weiterhin vor allem durch das Ventil oder die Pumpe geprägt wird, d. h. kein neues eigenständiges Produkt entsteht. Maßgeblich ist somit, ob das Ventil oder die Pumpe durch den Einbau oder den Zusammenbau ihren Charakter als eigenständiges Gut verliert und nach allgemeiner Anschauung nur noch untergeordneter Teil eines neuen Gesamtprodukts ist. Dabei lässt sich jedoch die Eigenschaft eines Bestandteils als Hauptelement nicht schematisch durch feste Wertgrenzen oder andere Quantifizierungen ermitteln. Vielmehr muss die Beurteilung darüber, ob das Ventil oder die Pumpe ein Hauptelement bildet anhand qualitativer Merkmale, wie Menge, Wert

und eingesetztes technologische Know-how sowie andere besondere Bedingungen, erfolgen.

Daneben kommt es darauf an, ob das Ventil oder die Pumpe von dem Gesamtprodukt leicht entfernt werden kann. Leichte Entfernbarkeit liegt vor, wenn die Trennung vom Gesamtprodukt ohne größeren technischen Aufwand möglich und wirtschaftlich nachvollziehbar ist. Hierdurch soll eine Umgehung von Ausfuhrbeschränkungen verhindert werden, die eintreten könnte, wenn zwar ein anderes Produkt ausgeführt wird, aber es dem Kunden letztlich nur darum geht, das Ventil oder die Pumpe zu erhalten. Die bloße Möglichkeit, das Ventil oder die Pumpe wieder ausbauen zu können, reicht daher nicht aus. Vielmehr muss der Kauf des Gesamtprodukts mit der Absicht, lediglich das Ventil oder die Pumpe zu erhalten, auch wirtschaftlich sinnvoll sein.

Somit besteht eine Genehmigungspflicht für Ventile und Pumpen bei deren **Ausfuhr**.

Keine Genehmigungspflichten bestehen hingegen bei einer bloßen Verbringung, d.h. der Lieferung von Waren aus dem Inland in die Mitgliedstaaten der EU.¹

C. Welche Ventile und Pumpen sind betroffen?

Die technischen Eigenschaften für die Erfassung von Ventilen finden Sie in Nummer 2B350g und für Pumpen in Nummer 2B350i des Anhangs I der EG-Dual-use-VO.

Die Nummer 2B350g (Ventile) lautet:

Ventile und Bestandteile wie folgt:

1. Ventile mit den beiden folgenden Eigenschaften:
 - a) 'Nennweite' größer als 10 mm (3/8 Zoll) und
 - b) alle medienberührenden Flächen bestehen aus 'korrosionsbeständigen Werkstoffen oder Materialien'
2. Ventile, die nicht von Unternummer 2B350g1 erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:

¹ Keine Genehmigungspflicht besteht auch bei Lieferungen in das übrige Zollgebiet der EU; eine abschließende Definition des Zollgebiets finden Sie in Art. 3 Zollkodex; zum Zollgebiet der EU zählen u.a. auch die französischen Überseedépartements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint-Martin.

- a) 'Nennweite' größer/gleich 25,4 mm (1 Zoll) und kleiner/gleich 101,6 mm (4 Zoll),
 - b) Ventilgehäuse oder vorgeformte Gehäuseauskleidungen,
 - c) Verschlusselement, austauschbar konstruiert, und
 - d) alle medienberührenden Flächen des Ventilgehäuses oder der vorgeformten Gehäuseauskleidung bestehen aus 'korrosionsbeständigen Werkstoffen oder Materialien'
3. Bestandteile, konstruiert für in Unternummer 2B350g1 oder Unternummer 2B350g2 erfasste Ventile, bei denen alle medienberührenden Flächen aus 'korrosionsbeständigen Werkstoffen oder Materialien' bestehen, wie folgt:
- a) Ventilgehäuse,
 - b) vorgeformte Gehäuseauskleidungen;

Technische Anmerkungen:

1. 'Korrosionsbeständige Werkstoffe oder Materialien' im Sinne der Unternummer 2B350g sind:
 - a) Nickel oder Nickel-'Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
 - b) Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
 - c) Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
 - d) Glas oder Email,
 - e) Tantal oder Tantal-Legierungen,
 - f) Titan oder Titan-Legierungen,
 - g) Zirkonium oder Zirkonium-Legierungen,
 - h) Niob (Columbium) oder Niob-Legierungen oder
 - i) keramische Materialien wie folgt:
 1. Siliziumkarbid mit einer Reinheit größer (besser)/gleich 80 Gew.-%;
 2. Aluminiumoxid mit einer Reinheit größer (besser)/gleich 99,9 Gew.-%;
 3. Zirkondioxid.
2. Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die 'Nennweite' als der kleinere der beiden Durchmesser definiert.

Die Nummer 2B350i (Pumpen) lautet:

Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m³/h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K [0°C] und 101,3 kPa), die nicht von Nummer 2B233 erfasst werden, sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. 'Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Keramik,
3. Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium),
4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
5. Glas oder Email,
6. Grafit oder 'Carbon-Grafit',
7. Nickel oder Nickel-'Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
8. Tantal oder Tantal-'Legierungen',
9. Titan oder Titan-'Legierungen',
10. Zirkonium oder Zirkonium-'Legierungen' oder
11. Niob (Columbium) oder Niob-'Legierungen';

Sofern Ihre Ventile oder Pumpen geeignet sind, diese technischen Parameter zu erfüllen, sind diese grundsätzlich erfasst. Vor der Ausführung ist daher eine Ausführungs- genehmigung erforderlich.

D. Muss für jede Ausführung eine Genehmigung vorliegen?

Ja es muss stets eine Genehmigung für die Ausführung vorliegen. Allerdings gibt es eine Verfahrenserleichterung in Form einer Allgemeinen Genehmigung (AGG). Dadurch ist eine Einzelausfuhrgenehmigung nur dann erforderlich, wenn die Voraussetzungen der AGG von der konkreten Ausfuhr nicht erfüllt werden. In welchen Fällen dies der Fall ist, wird unter Punkt E. näher erläutert.

Zudem gilt die AGG nicht bei Handels- und Vermittlungsgeschäften. Bei diesen Geschäften ist stets ein Antrag auf Erteilung einer Einzelausfuhrgenehmigung zu stellen. Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Ventile und Pumpen sind allerdings auch nur dann genehmigungspflichtig, wenn Ihnen positiv bekannt ist, dass diese Güter im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder Raketentechnologie für diese Waffen verwendet werden sollen.

E. Welche konkreten Verfahrenserleichterungen gibt es für die Ausfuhr von Ventilen und Pumpen und wie können diese genutzt werden?

Für die Ausfuhr von Ventilen und Pumpen gibt es Verfahrenserleichterungen in Form der Allgemeinen Genehmigungen der Gemeinschaft und der nationalen AGG Nr. 14. Worum es sich dabei handelt und wie diese genutzt werden können, wird im Folgenden einzeln erklärt.

I. WANN KANN DIE AGG NR. 14 GENUTZT WERDEN?

Die nationale AGG Nr. 14 kann für die Ausfuhr von Gütern der Nummern 2B350g (Ventile) und 2B350i (Pumpen) des Anhang I EG-Dual-use-Verordnung genutzt werden, deren Endbestimmung in folgenden Ländern liegt: Argentinien, Brasilien, China, Indien, Island, Kasachstan, Mexiko, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei, Ukraine. Das Land der Endbestimmung ist das Land, in dem die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. Die AGG Nr. 14 kann somit dann nicht genutzt werden, wenn Sie die Güter in ein von der AGG Nr. 14 nicht privilegiertes Land liefern oder Ihnen bekannt ist, dass Ihr Kunde, der sich in einem anderen Land befindet, die Güter in ein nicht privilegiertes Land weiterliefert.

AGG'en gelten, nach Art. 9 Abs. 2 EG-Dual-use-VO im gesamten Zollgebiet der EU. Somit können Sie die AGG Nr. 14 beispielsweise auch verwenden, wenn sich das auszuführende Ventil oder die Pumpe nicht in der Bundesrepublik Deutschland sondern in einem anderen Mitgliedstaat der EU befinden.

II. WANN KANN DIE AGG NICHT GENUTZT WERDEN?

Die AGG Nr. 14 kann nicht genutzt werden, wenn Ihre beabsichtigte Ausfuhr nicht von dem jeweiligen Güter- oder Länderkreis erfasst ist oder Ihnen bekannt ist oder Sie vom BAFA darüber unterrichtet wurden, dass die zu liefernden Güter für:

→ militärische Zwecke

- Zwecke der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen
 - Zweck der Trägertechnologie
- ODER
- im Zusammenhang mit der Herstellung von Rüstungsgütern

genutzt oder genutzt werden können (vgl. Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 EG-Dual-use-VO).

Ebenfalls nicht genutzt werden kann die AGG Nr. 14, wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden sollen oder wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 (Atomwaffen) oder 20 (biologische und chemische Waffen) des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt.

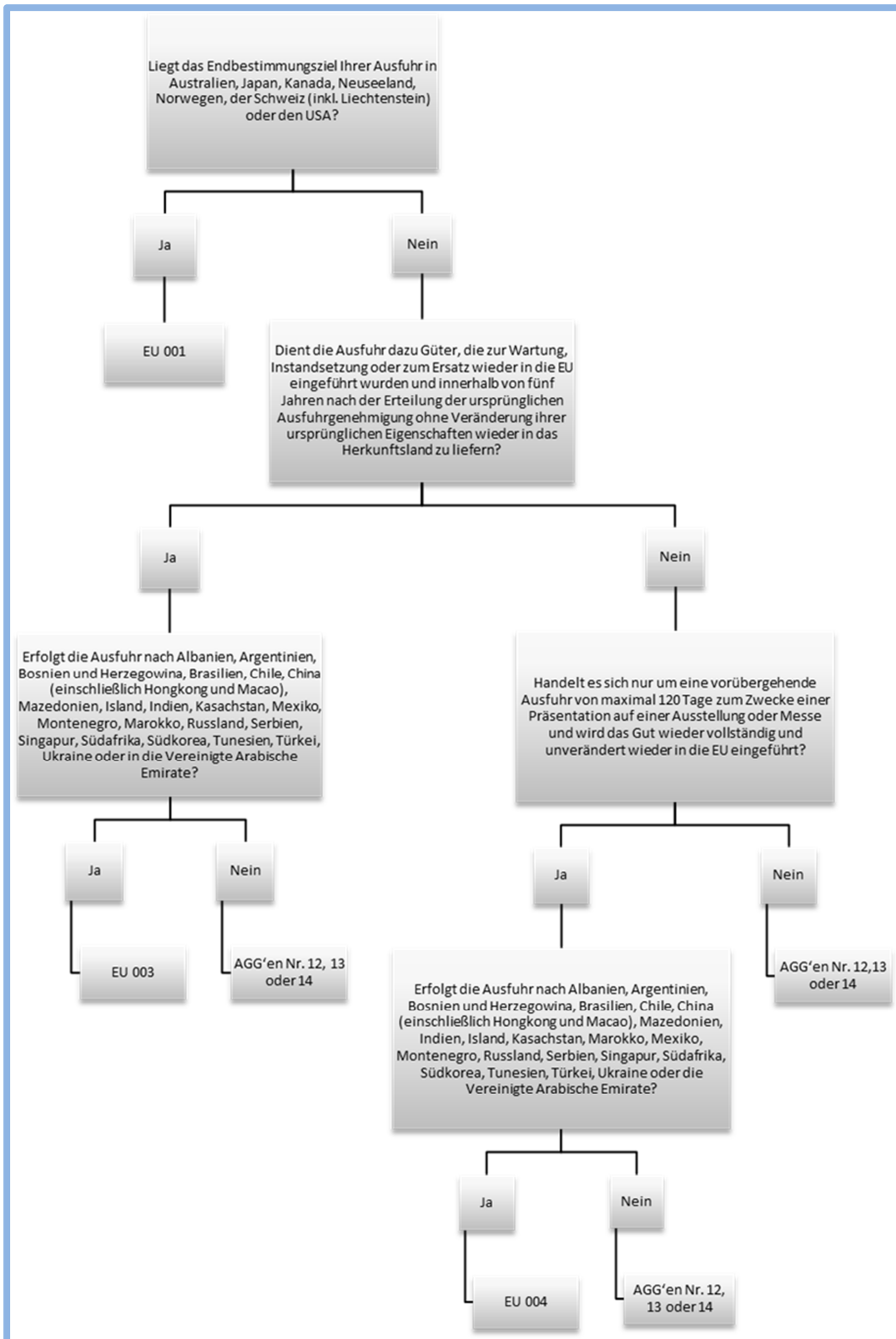
Des Weiteren kann die AGG Nr. 14 nicht genutzt werden, wenn für die Ausfuhr die AGG'en der Union Nr. EU001, EU003 und EU004 in Betracht kommen, da diese vorrangig der AGG Nr. 14 genutzt werden müssen.

Für eine erste Bestimmung welche AGG'en für Ihr Ausfuhrvorhaben einschlägig sein könnten, dient das folgende Prüfungsschema. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Prüfungsschema keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sollten Sie nach Verwendung dieses Prüfungsschemas zu dem Schluss kommen, dass eine bestimmte AGG für Ihr Ausfuhrvorhaben einschlägig sein könnte, liegt es in Ihrer eigenen Verantwortung, vor der Nutzung der jeweiligen AGG anhand des konkreten Textes zu prüfen, ob Sie die Allgemeine Genehmigung tatsächlich verwenden dürfen.

- ☞ Die einzelnen AGG'en können Sie unter folgendem Link einsehen und ausdrucken:
<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/verfahrenserleichterungen/allgemeingenehmigungen/index.html>

Daneben können Ausfuhrer mit dem sog. „AGG-Finder“ interaktiv auf der BAFA Homepage (www.ausfuhrkontrolle.info) prüfen, ob für ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung verwendet werden kann. Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, muss allerdings ebenfalls eigenverantwortlich geprüft werden, ob diese Allgemeine Genehmigung tatsächlich genutzt werden kann. Hierbei sind nicht nur die einschlägigen Güter und Bestimmungsländer zu prüfen, sondern auch, ob die Allgemeine Genehmigung nicht aufgrund bestehender Ausschlussstatbestände unanwendbar ist.

Prüfungsschema zur Anwendung der AGG'en



In jedem Fall sind AGG'en zwingend vor Einzelausfuhrgenehmigungen zu nutzen.

Falls Ihre Prüfung nach den vorgenannten Bestimmungen und Grundsätzen zu dem Ergebnis führt, dass Ihr konkretes Exportvorhaben nicht von der AGG Nr. 14 oder einer anderen AGG gedeckt ist, muss ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beim BAFA gestellt werden.

III. WAS MUSS NOCH BEACHTET WERDEN?

1. GIBT ES REGISTRIERUNGS- UND MELDEPFLICHTEN?

Ja, um die AGG Nr. 14 nutzen zu können, müssen Sie sich einmalig über das Portal ELAN-K2 für die Nutzung beim BAFA registrieren.² Die Registrierung selbst kann bereits vor der ersten Nutzung der AGG erfolgen, muss jedoch spätestens 30 Tage nach der ersten Ausfuhr vorgenommen werden.

Des Weiteren müssen die auf Grundlage der AGG Nr. 14 getätigten Ausfuhren dem BAFA halbjährlich, mittels des ELAN-K2 Portals gemeldet werden.

☞ Eine konkrete Anleitung zur Anwendung des ELAN-K2 Portals erhalten Sie unter folgendem Link: http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/elank2/anleitung_elan_k2.pdf

☞ Nähere Informationen über das Registrierungsverfahren erhalten Sie zudem in dem Merkblatt zu den Allgemeinen Genehmigungen und den diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren Teil 3, welches Sie über folgenden Link einsehen und herunterladen können: http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkmale/merkmale_agg_tei_3.pdf

Zudem bestehen für die Unterlagen, die bei der Inanspruchnahme der AGG angefallen sind, die allgemeinen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die geschäftlichen Unterlagen der jeweiligen Ausfuhr nach Art. 20 Abs. 3 EG-Dual-use-VO von drei Jahren.

2. WIRD EIN AUSFUHRVERANTWORTLICHER BENÖTIGT?

Nein, für die Nutzung einer AGG benötigen sie keinen Ausfuhrverantwortlichen in Ihrer Firma. Diesen benötigen Sie nur, wenn Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung stellen müssen, d.h. wenn Ihre

² Registrieren muss sich stets der Ausführer. Maßgeblich ist somit die Ausführereigenschaft nach den allgemeinen exportkontrollrechtlichen Bestimmungen. Dabei ist vor allem entscheidend, wer den Exportvorgang steuert und beherrscht. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn er den anderen Beteiligten Anweisungen gibt, eigenverantwortlich allein über die Umstände der Ausfuhr entscheidet und insoweit über eine stop-and-go-Funktion verfügt. Sofern Sie Unterstützung bei der Bestimmung der Ausführereigenschaft benötigen, können Sie sich gerne mit einer allgemeinen Anfrage an das BAFA direkt wenden.

Ausfuhr nicht die Voraussetzungen für die Nutzung der AGG erfüllt.

3. WELCHE ZOLLRECHTLICHEN VORGABEN MÜSSEN BEACHTET WERDEN?

Bei der Anmeldung ihrer Ausfuhr beim Zoll müssen Sie in der elektronischen Ausfuhranmeldung bei den Positionsdaten als Unterlage bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts in Feld 44 des Einheitspapiers die Genehmigungscodierung „X002/A14“ vermerken.

☞ Weitere Informationen zu der Online-Anmeldung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren finden Sie auf der Homepage des Zolls in dem „Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen zu den Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung und Online-Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr“, welches Sie unter folgendem Link einsehen und herunterladen können: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkmale_node.html

F. Allgemeine Hinweise zur AGG Nr. 14

Die AGG Nr. 14 gilt zunächst befristet bis zum 31.03.2015, kann aber über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden. Zudem enthält sie einen Änderungsvorbehalt in den Nebenbestimmungen, wodurch auf aktuelle ausfuhrrechtliche Sachverhalte schnellstmöglich reagiert werden kann. Stellen Sie daher bei der Nutzung der AGG stets sicher, dass Ihnen deren aktuellste Version vorliegt. Maßgeblich hierfür ist jeweils die auf der Homepage des BAFA veröffentlichte Version, welche Sie unter folgendem Link finden:

☞ <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/verfahrenserleichterungen/allgemeingenehmigungen/index.html>

Die Lieferung von Ventilen und Pumpen in andere EU-Staaten kann ohne vorherige Genehmigung erfolgen. Allerdings müssen Sie Ihren Kunden in den einschlägigen Geschäftspapieren, etwa im Kaufvertrag, in der Auftragsbestätigung, der Rechnung oder der Versandanzeige, darüber informieren, dass die Ausfuhr dieses Ventils oder dieser Pumpe genehmigungspflichtig ist (vgl. Art. 22 Abs. 10 EG-Dual-use-VO).

- ☰ Abschließend soll für eine kurze Einführung in die allgemeine Exportkontrolle auf die „Kurzdarstellung Exportkontrolle“ hingewiesen werden, welche unter folgendem Link auf der Homepage des BAFA abgerufen und ausgedruckt werden kann:
<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/kurzdarstellung.pdf>

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-0

Fax: +49(0)6196 908-1916

Stand

03.11.14

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.